

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisordnungsbehörde des Kreises Warendorf zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Warendorf vom 15.03.2024 (Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf)**

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - wurde vom Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 15.03.2024 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Warendorf.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gilt bzw. gelten als

- (1) „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
- (2) „Haltungsperson“ eine natürliche oder juristische Person, welche die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze nicht nur vorübergehend ausübt,
- (3) „frei lebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (4) „Freigängerkatze“ eine von Menschen gehaltene Katze, die mindestens zeitweise unkontrollierten freien Auslauf hat,
- (5) „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegung der Katze, wenn weder die Haltungsperson noch für sie handelnde Personen unmittelbar auf die Katze einwirken oder einwirken können, um ein Entweichen zu verhindern,
- (6) „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
- (7) „Kastration“ die dauerhafte chirurgische und tierärztlich durchgeführte Unfruchtbarmachung einer Katze,

- (8) „Transponder“ ein Mikrochip-Implantat gemäß ISO-Norm 11785, mit einer elektronisch ablesbaren, einmaligen Nummer zur individuellen Kennzeichnung von Tieren,
- (9) „Beauftragte im Sinne dieser Verordnung“ natürliche oder juristische Personen, die auf ihren Antrag als solche vom Kreis Warendorf zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung ausdrücklich benannt wurden,
- (10) „Fundbehörden“ die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

### **§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Transponder zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat bei dem mit dem Kreis Warendorf kooperierenden privaten Haustier-Register TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch das Haustierregister Tasso e. V. an den Kreis Warendorf oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.
- (3) Dem Veterinäramt des Kreises Warendorf ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet des Kreises Warendorf gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dieses nicht sicherstellen, so hat die Haltungsperson die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Der Kreis Warendorf kann Haltungspersonen in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen. Die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung nach § 3 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Aufgreifen und Inobhutnahme**

- (1) Freigängerkatzen, die von dem Kreis Warendorf, der Fundbehörde oder von Beauftragten im Sinne dieser Verordnung im Gebiet des Kreises Warendorf angetroffen werden, dürfen von diesen aufgegriffen und zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden.
- (2) Mit Maßnahmen zur Ermittlung der Haltungsperson muss unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu erfolgt eine Abfrage bei dem in § 3 Absatz 2 genannten Register.
- (3) Nach Absatz 1 aufgegriffene, nicht gekennzeichnete, nicht registrierte Freigängerkatzen, für die keine Haltungsperson zu ermitteln ist, sind für die Zwecke dieser Verordnung frei lebenden Katzen gleichgestellt.

## **§ 6 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen**

- (1) Sind im Gebiet des Kreises Warendorf aufgegriffene oder in Obhut genommene Freigängerkatzen nicht gekennzeichnet, nicht registriert oder sind sie fortpflanzungsfähig, kann der Kreis Warendorf den Haltungspersonen aufgeben, ihren Pflichten gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung unmittelbar nachzukommen und dies vor erneuter Gewährung unkontrollierten freien Auslaufs nachzuweisen. § 4 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Sind im Gebiet des Kreises Warendorf in Obhut genommene Freigängerkatzen nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann die Haltungsperson nicht innerhalb von 72 Stunden ermittelt werden, so können der Kreis Warendorf, die Fundbehörden oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung die Katzen tierärztlich kennzeichnen lassen und sie registrieren. Wenn solche Katzen fortpflanzungsfähig sind, können der Kreis Warendorf, die Fundbehörde oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung eine tierärztliche Kastration beauftragen. Nach der Kennzeichnung und Registrierung, im Falle der Kastration nach tierärztlicher Freigabe, sollen die Katzen an der Stelle wieder in die Freiheit entlassen werden, an der sie aufgegriffen wurden. Begründete Abweichungen von Satz 3 sind zu dokumentieren.

## **§ 7 Maßnahmen gegenüber frei lebenden Katzen**

Der Kreis Warendorf, die Fundbehörden oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung können aufgegriffene frei lebende Katzen tierärztlich

1. kennzeichnen, registrieren und
2. kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die frei lebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die frei lebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist. Begründete Abweichungen von Satz 4 sind zu dokumentieren.

## **§ 8 Auskunft, Duldung und Mitwirkung, Kosten**

- (1) Haltungspersonen im Sinne von § 2 Absatz 2 sowie von diesen personenverschiedene Eigentümer oder Besitzer haben dem Kreis Warendorf, der Fundbehörde und den Beauftragten im Sinne dieser Verordnung die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.
- (2) Haltungspersonen im Sinne von § 2 Absatz 2 sowie von diesen personenverschiedene Eigentümer oder Besitzer haben Maßnahmen nach § 4 Absatz 1, § 5 und § 6 dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 sowie der Kastration nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 trägt die Haltungsperson, ebenso die Kosten nach § 5 Absatz 1. Für frei lebende Katzen und in den Fällen des § 6 Absatz 2 trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt, wobei in den Fällen des § 6 Absatz 2 die Möglichkeit

unberührt bleibt, im Falle des nachträglichen Bekanntwerdens einer Haltungsperson dieser die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Evaluierung, Geltungsdauer**

- (1) Die Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Die Pflichten nach § 3 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 Absatz 1 (Auslaufverbot) treten erst mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (3) Der Kreis Warendorf überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen dieser Verordnung fortlaufend.
- (4) Die Verordnung tritt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden, sofern dies erforderlich und angemessen ist.

Ausgefertigt:  
Warendorf, den \_\_\_\_\_

---

Dr. Olaf Gericke  
Landrat